



Stellungnahme der Vodafone zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz)

I. Beschleunigungspotentiale des Netzausbaus werden nicht gehoben

Aus Sicht der Vodafone bleibt der Referentenentwurf an vielen entscheidenden Stellen hinter den Möglichkeiten zurück, indem er notwendige Schritte unterlässt und gute Ansätze wieder konterkariert.

1. Status des Netzausbaus als im öffentlichen Interesse liegend

Dies beginnt bereits bei Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs (zu § 1 Abs. 1 TKG). Zwar erachten wir es für überfällig, das öffentliche Interesse am Netzausbau auch zu kodifizieren. Jedoch ist mit einem bloßen „öffentlichen Interesse“ nur wenig gewonnen, weswegen eine praktische Auswirkung ausbleiben wird. Der Netzausbau reiht sich damit lediglich in eine lange Liste öffentlicher Interessen ein und erhält einen Status, den er vorher faktisch bereits hatte. So waren beim Netzausbau aber bisher schon die besonderen Vorschriften des TKG-Wegerechts durch eine gesetzgeberische Abwägung geprägt, die dem Netzausbau einen hohen Stellenwert einräumte.

Insbesondere ergibt sich keine Verbesserung dort, wo sie eigentlich am nötigsten wäre: Bei der Inanspruchnahme von Grundstücken, die einem besonderen Schutz unterliegen (etwa aus Gründen des Naturschutzes), sind die jeweils zu treffenden Abwägungen so ausgestaltet, dass nur überwiegende öffentliche Interessen eine Inanspruchnahme ermöglichen.

- *Wir halten es daher allein für zielführend, in Anlehnung an §§ 45b Abs. 8 Nr. 1, 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG und § 2 S. 1 EEG ein „überragendes öffentliches Interesse“ oder zumindest ein „besonderes öffentliches Interesse“ zu kodifizieren.*

2. Verkürzung der Zustimmungsfrist

Der mit der Verkürzung der Zustimmungsfrist in § 127 Abs. 3 S. 1 TKG einhergehende Beschleunigungseffekt ist grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch erscheint im Hinblick auf die im gleichen Maße erweiterte Verlängerungsmöglichkeit Pessimismus angebracht. In der Praxis wird sich voraussichtlich eine standardmäßige Inanspruchnahme dieser Verlängerungsmöglichkeit herausbilden, um die ohnehin überlasteten Wegebausträger nicht noch weiter zu überfordern. Dass die Verlängerung nur wegen einer „Schwierigkeit der Angelegenheit“ möglich sein soll, hilft dabei wenig, da eine gerichtliche Überprüfung einer Verlängerung keine Beschleunigungsmöglichkeit bietet. In der Praxis dürfte es für Unternehmen auch keine sinnvolle Vorgehensweise sein, die Zustimmungsfiktion bereits nach 2 Monaten zu unterstellen, weil sie eine in Anspruch genommene Verlängerung für unwirksam halten – die damit einhergehenden Verwerfungen mit dem Wegebausträger werden einen künftigen Ausbau behindern und nicht beschleunigen.



- *Wir schlagen für § 127 Abs. 3 S.1 TKGneu vor, die Verlängerungsmöglichkeit bei einem Monat zu belassen. Ein entsprechender Formulierungsvorschlag findet sich in der **Anlage**.*

3. Geringfügige bauliche Maßnahmen

Die Änderungen an § 127 Abs. 4 TKG gehen nach unserer Ansicht an der Praxis vorbei und sind nicht geeignet, dieses an sich sinnvolle Instrument handhabbar zu machen.

Richtig ist zwar die Beobachtung, dass der Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Definition geringfügiger baulicher Maßnahmen bislang weitgehend unterblieben ist. Dies liegt nach unserer Beobachtung aber nicht daran, dass dieses Institut nicht sinnvoll wäre, sondern daran, dass es weitgehend unbekannt ist und Erfahrungen fehlen. Hier haben nach unserer Kenntnis jedoch die Senatsverwaltung Berlin und das Land Niedersachsen erste Wege entwickelt, sich dieser Problematik zu nähern. Zwar sind beide Ansätze grundverschieden, insbesondere in ihrer Detailtiefe, jedoch können sie sehr wohl Impulse für weitere Vorgaben geben.

Für nicht zielführend erachten wir es jedenfalls, wenn die Definition einer geringfügigen Maßnahme durch den Gesetzgeber in einer Weise erfolgt, die nicht der bisherigen Praxis entspricht. Dort gibt es seit vielen Jahren z.B. Verwaltungsvereinbarungen, die sich mit Vereinfachungen im Genehmigungsprozess für bestimmte Maßnahmen beschäftigen. Die Dauer der Ausführung war dort indes nach unserer Erfahrung kein allein gültiges Kriterium. Vielmehr wird im Regelfall zusätzlich auf die Betroffenheit von befahrenen Flächen, die Länge bzw. die Fläche, die Betroffenheit von Baumpflanzungen (§ 131 TKG), besondere Straßenoberflächen und ähnliche Kriterien abgestellt.

Auch nicht für zielführend erachten wir, dass das Gesetz es immer noch ins freie Ermessen des Wegebauasträgers stellt, Anzeigende auch bei definierten geringfügigen Maßnahmen in ein formelles Zustimmungsverfahren zu zwingen (§ 127 Abs. 4 S. 1 2. HS. TKG). Dies lässt nicht nur das eigentliche Instrument weitgehend ins Leere laufen, sondern verursacht sogar Doppelaufwände, wenn Anzeigen und Anträge gefertigt werden müssen. In diesem Zusammenhang sollte auch auf die vollständige Anzeige im Rahmen des Satzes 1 verzichtet werden, weil dies über die Fiktion nach Satz 2 abgedeckt ist.

Außerdem erachten wir es für sinnvoller, im Sinne der Beschleunigung die Definition umzukehren und klarzustellen, in welchen Fällen keine Geringfügigkeit gegeben ist. Dies erleichtert es den Unternehmen deutlich, die Möglichkeit einer bloßen Anzeige abzuschätzen.

- *Wir schlagen für § 127 Abs. 4 TKGneu vor, eine Formulierung zu wählen, die sich weitgehend am Vorschlag der Berliner Senatsverwaltung orientiert. Einen konkreten Vorschlag haben wir in der **Anlage** aufgeführt.*

4. Zulässigkeit Moderner Verlegemethoden

Für folgerichtig erachten wir die Streichung der Begriffe „Micro- oder Mlnitrenching“ in § 127 Abs. 7 S. 1 TKG. Diese sind nach Dokumentation des entsprechenden Standes der Technik in der DIN 18220 keine mindertiefen Verlegetechniken mehr. Vielmehr handelt es sich um moderne Methoden des



Baus, die bei Beachtung der Regeln der Technik keine stärkeren Eingriffe in Verkehrswege vornehmen als „klassische“ Methoden. In diesem Zusammenhang regen wir jedoch an, die veralteten aber in der Praxis immer noch breite Anwendungen findenden Regeln der ATB-BeStra einer Anpassung an den heutigen Stand der Technik zuzuführen, in welcher sowohl die Weiterentwicklung der „klassischen“ Bautechniken als auch die in der vorgenannten DIN hinterlegten Methoden berücksichtigt werden.

5. Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Die Anpassung von § 127 Abs. 8 S. 2 TKG an die übliche Formulierung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung – die so etwa in den Polizeigesetzen zu finden ist – ist redaktionell richtig. Indes stellt sich die Frage, ob die „öffentliche Ordnung“ überhaupt noch im Gesetz Erwähnung finden sollte. Abgesehen davon, dass die heute weit überwiegende Meinung diesen Begriff als ins Leere gehend verwirft, stellt sich die Frage, welche ungeschriebenen, aber essenziellen Regeln des Zusammenlebens für die Art und Weise der Errichtung von TK-Anlagen Beachtung finden könnten. Es dürfte insoweit jedenfalls an einer unmittelbaren sozialen Interaktion mangeln, die – wenn überhaupt – Gegenstand der öffentlichen Ordnung sein könnte.

- *Wir schlagen für § 127 Abs. 8 TKGneu vor, es bei der Formulierung „Sicherheit und Ordnung“ zu belassen.*

6. Glasfaserbereitstellungsentgelt

Wir begrüßen die Aufnahme eines Einrichtungsentgelts in § 72 Abs. 6 S. 3 TKGneu. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die vorab nicht kalkulierbaren Aufwände für die notwendigen Arbeiten eine Deckung erfahren. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die gewünschte zukünftige stärkere Nutzung des Glasfaserbereitstellungsentgelts neben der Höhe der umlagefähigen Kosten in erster Linie von der Akzeptanz durch die Wohnungswirtschaft bzw. der Gebäudeeigentümer abhängt.

II. Unverhältnismäßige und nicht zweckmäßige Datensammlung im Gigabit-Grundbuch

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung eines Gigabit-Grundbuchs. Dennoch lässt die konkrete Ausgestaltung vor allem mehr Bürokratie als Transparenzgewinn erwarten. Die Regeln sind nicht immer konsistent ausgestaltet und verirren sich in einer Vielzahl von gesetzlichen Pflichten, fakultativen Pflichten und unklaren Pflichten.

Insbesondere aber halten wir den eingeschlagenen Weg in eine unbeschränkte Datensammlung ohne konkreten Anlass für grundlegend falsch.



1. Ausweitung der Datensammlung

Das Gigabit-Grundbuch sammelt nunmehr umfassende Daten zu Bestand und Planung von TK-Infrastrukturen, TK-Leistungen und Infrastrukturen, welche im Zusammenhang mit diesen wichtig sein könnten. Diese Datensammlung ist angesichts des enormen Aufwandes völlig unangemessen, zumal sie nur teilweise legitime Zwecke verfolgt.

Bedenklich erscheint zunächst, dass zu den gesammelten Daten auch Informationen über Infrastrukturen etc., die eines besonderen Schutzes (insbesondere als kritische Infrastrukturen oder besondere Geschäftsgeheimnisse) bedürfen, gehören. Diese Daten sollen offenbar auch dann gesammelt werden, wenn sie weder veröffentlicht noch weitergegeben werden dürfen. Es ist aber keinerlei Rechtfertigung dafür zu erkennen, diese Daten zusammenzutragen und an einem weiteren zentralen Speicherort zusätzlichen Angriffen auszusetzen, wenn keinerlei Nutzung erfolgen kann.

Im Zusammenspiel mit der unverhältnismäßigen Datensammlung besonders bedenklich ist denn auch die uferlose Zweckbestimmung der Datensammlung, wie sie sich in §§ 79 Abs. 1, 84 Abs., 1 und 85 Abs. 1 S. 1 TKGneu findet. Hier ist etwa die Rede von „**allgemeinen Planungszwecken**“, wobei sich bereits die Frage aufdrängt, wer diese Planung vornehmen sollte. Eine Informationsbereitstellung jedenfalls soll gem. § 85 Abs. 1 S. 1 TKGneu für „öffentliche Planungszwecke“ erfolgen, so dass offenbar noch ein weitergehender, aber unbenannter Planungsbedarf verfolgt wird. Ein solcher kann aber mit Blick auf Art. 87f Abs. 2 S. 1 GG nur bei den Telekommunikationsunternehmen selbst anfallen; eine staatliche Planung des Telekommunikationsmarktes sieht die Verfassung ausdrücklich nicht vor.

Auch zu Förderzwecken scheint die Datensammlung und -weitergabe indes nicht sinnvoll zu sein. Hier ist vor kurzem bereits mit enormem Aufwand eine Potenzialanalyse erstellt worden, welche alle diesbezüglich nötigen Antworten geliefert hat. Es erscheint nicht nur sinnvoll, sondern geradezu geboten, diese Daten zu nutzen und fortzuschreiben. Für konkrete Förderungsplanungen ist es ohnehin nicht sinnvoll, auf Daten des Gigabit-Grundbuchs zurückzugreifen, sondern ein Markterkundungsverfahren durchzuführen. Diese Verfahren erfolgen lokal auf potenziell förderbedürftige Gebiete begrenzt und bieten nicht nur den Vorteil der Datensparsamkeit, sondern auch der ziel- und zweckgerichteten und damit für das verfolgte Ziel effektiveren und effizienteren Abfrage.

Ohnehin ist abzusehen, dass Markterkundungsverfahren auch mit dem Datenbestand eines Gigabit-Grundbuchs nicht entbehrlich oder gar ersetzt werden. Vielmehr werden die Unternehmen beständig flächendeckende Daten zu vagen Planungsideen und daneben immer wieder lokale Daten zu konkreten Planungen liefern müssen. Dies halten wir nicht nur für überflüssig, sondern angesichts der Belastungen auch für nicht zu rechtfertigen.

Sinnvoll und mit höherrangigem Recht vereinbar wäre aus unserer Sicht nur eine Regelung, die Datensammlungen auf das Nötigste beschränkt, das sich durch die (privaten) Ausbauplanungen der Unternehmen definiert. Als weitere legitime Zwecke, welche eine Datensammlung rechtfertigen, sehen wir lediglich die Identifikation von Gebieten mit Ausbaufizit, das Frequenzmonitoring und die nötige Transparenz gegenüber Endnutzern an.

Klar ist hingegen aus unserer Sicht, dass über etwaige Anforderungen zur Lieferung von Netzinfrastrukturdaten im Rahmen des Gigabitgrundbuchs bzw. der Zentralen Informationsstelle hinaus besondere Anforderungen zur Datenbereitstellung und Detailgrad der Infrastrukturdaten bei



besonderen regulatorischen Verpflichtungen (insb. Datenvorhaltung im Zusammenhang mit dem Zugang zu baulichen Anlagen gemäß Art. 72 EKEK) gelten müssen. Hier wäre es weder zielführend noch gerechtfertigt, wenn ein verpflichtetes (marktbeherrschendes) Unternehmen lediglich die gleichen Daten nach Umfang und Detailtiefe liefern müsste, wie alle anderen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und Marktposition. Aufgrund marktdominanter Positionen erforderliche asymmetrische Regularisierungen müssen insofern auch mit asymmetrischen Informationspflichten einhergehen.

- *Wir fordern daher, die im Gigabit-Grundbuch verzeichneten Daten auf diejenigen Daten zu beschränken, welche*
 - *für privatwirtschaftliche Ausbauzwecke,*
 - *zur Identifikation von Gebieten mit Ausbaufizit,*
 - *für Zwecke des Frequenzmonitorings oder*
 - *zur Herstellung eines angemessenen Transparenzniveaus gegenüber Endnutzern*

nötig sind und nicht wegen entgegenstehender überwiegender Interessen ohnehin nicht weitergegeben oder verarbeitet werden dürften.
- *Wir fordern weiterhin, jedwede „Planungszwecke“ als Zielbestimmung der Datensammlung zu streichen und lokalen Markterkundungsverfahren sowie der Fortschreibung der Potenzialanalyse Vorrang vor anlasslosen Datensammlungen einzuräumen.*

2. Datenlieferungs- und Auskunftspflichten

Eine mit der Einführung eines Gigabit-Grundbuchs verbundene wesentliche Änderung sind umfangreiche aktive Datenlieferungsverpflichtungen. Diese sollen zwar durch Rechtsverordnung weiter ausgestaltet werden, jedoch wird es – so auch die Begründung – in den allermeisten Fällen keine aktive Aufforderung zur Datenlieferung mehr geben.

Wir halten diesen Systemwechsel aus mehreren Gründen für den falschen Weg. So ist abzusehen, dass in der Praxis Datenlieferungen zu festen Zeitpunkten allenfalls durch größere Unternehmen erfolgen werden, da hierzu erhebliche Planungen und Ressourcen nötig sind. Insbesondere aber gehen wir davon aus, dass nur ein Bruchteil der zur Lieferung Verpflichteten überhaupt Kenntnis von diesen Pflichten haben wird, da das TKG kaum zu den weithin bekannten Regelungsmaterien gehört und die ausführende Verordnung erst recht ob der abzusehenden Detailtiefe eher wenig rezipiert werden wird. Dies ist insbesondere deswegen problematisch, weil selbst die nicht rechtzeitige Datenlieferung einen Bußgeldtatbestand (§ 228 Abs. 1 Nr. 1 TKGneu) darstellt.

- *Wir regen insoweit an, auf gesetzliche Verpflichtungen weitestmöglich – zumindest aber bei wiederkehrenden Datenlieferungen – zu verzichten.*



3. Informationen über Netzausbau

Der neu gestaltete Katalog des § 80 Abs. 1 TKGneu ist in Teilen nicht sinnvoll.

Dies betrifft insbesondere S. 1 Nr. 2 und die dort angesprochene „Verfügbarkeit innerhalb umschlossener Räume“. Es ist völlig unklar da undefiniert, wie eine solche Verfügbarkeit bestimmt werden sollte. Da eine Verfügbarkeit im Wesentlichen vom jeweils zur Verfügung stehenden Signalpegel abhängt, kann eine Abschätzung nur vom außerhalb umschlossener Räume zur Verfügung stehenden Pegel ausgehen. Dabei ist es aber problematisch, dass die anzusetzende Dämpfung eine enorme Spannweite haben kann. Hier kann von einfachen Fassaden über gedämmte Fassaden bis hin zu Stahlbeton mit bedampften Fenstern uvm. alles auf engstem Raume auftreten. Informationen, welche konkreten Verhältnisse vor Ort anzutreffen sind, gibt es nicht, so dass bestenfalls eine enorme Spannbreite hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Signalpegel angegeben werden kann. Zwar ist es auch möglich, einen typischen Fall zu definieren und dessen Dämpfung anzusetzen, der Erkenntnisgewinn vor Ort wird indes marginal ausfallen. Insgesamt bezweifeln wir daher, dass hier ein Mehr an Transparenz erzielt wird. Stattdessen werden hochgradig unzuverlässige und verwirrende Angaben erzeugt.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Abs. 1 S. 2 nur im Zusammenhang mit den Ziffern 2 und 4 des Satzes 1 einen Sinn ergibt.

Der in Abs. 1 Nr. 4 beschriebene Detailgrad erscheint überzogen. Der Begriff „nachgeordnete Straßen“ erfasst jedenfalls auch Gemeindestraßen, Privatwege, Sidelwege etc. Eine derart detaillierte Auswertung von Verfügbarkeiten dürfte sich aktuell nicht darstellen lassen.

Abs. 4 eröffnet der zentralen Informationsstelle die Möglichkeit, weitere Detaildaten zu erheben. Ob und in Bezug auf welche Daten dies passieren sollte, ergibt sich leider nicht aus dem Gesetzestext. Hier bietet es sich jedoch an, eine gewisse Vorprägung für solche zusätzlichen Daten vorzunehmen, da es sich sinnvoller Weise nur um solche Daten handeln kann, welche die Zwecke dieser spezifischen Datenerhebung voranbringen. Aus unserer Sicht wäre es auch sinnvoll, das Ermessen zu binden, also das „kann“ durch ein „soll“ zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang bedarf der neue Abs. 5 S. 2 einer sprachlichen Korrektur. Dort wird lediglich für den Detailgrad des Informationswerkzeuges eine Geeignetheit gefordert. Richtigerweise sollten aber auch die im Informationswerkzeuge sichtbaren Angaben für den beschriebenen Zweck (Hilfe bei der Anbieterwahl) geeignet sein. Hierfür spricht bereits, dass zu viele Information einer informierten Auswahl gerade im Wege stehen.

- *Einen konkreten Formulierungsvorschlag haben wir in der **Anlage** aufgeführt.*

4. Informationen über Liegenschaften

Es ist sinnvoll, ein Verzeichnis von Liegenschaften zu führen, welche für den Mobilfunkausbau genutzt werden können. Da sich die Suche nach geeigneten Standorten zunehmend schwierig und langwierig gestaltet, ist eine geografisch geordnete Suchmöglichkeit geradezu essenziell.



Allerdings ist im Referentenentwurf für § 83 TKGneu der bereits bisher enthaltene Ansatz beibehalten worden, den jeweiligen Eigentümern die – praktisch überhaupt nicht justiziable – Beurteilung über die Geeignetheit einer Liegenschaft zu überlassen. Hier hat schon die Erfahrung mit der heutigen Vorschrift gezeigt, dass deutlich weniger Liegenschaften ihren Weg in das Register finden werden als vorhanden sind, da die Beurteilung durch die in der Regel fachfremden Eigentümer einen hohen Aufwand erfordert und kaum zuverlässig sein kann. Außerdem bedeutet jede Meldung potenziell weiteren Aufwand, wenn die Liegenschaft tatsächlich genutzt werden soll.

Deutlich sinnvoller wäre es aus unserer Sicht daher, eine umfassende Meldepflicht einzuführen (was den Beurteilungsaufwand auf der Eigentümerseite deutlich senkt). Die Beurteilung der tatsächlichen Geeignetheit würde dann von den Ausbauwilligen erfolgen, die ohnehin über die nötige Expertise verfügen. Jedoch bestünde aus unserer Sicht die Möglichkeit einer Nichtmeldung bei offenkundiger und dokumentierter Ungeeignetheit.

- *Einen konkreten Formulierungsvorschlag haben wir in der **Anlage** aufgeführt.*

5. Netzabdeckungskarten

Der Referentenentwurf streicht die bisher in § 52 Abs. 1 Nr. 6 TKG hinterlegte Pflicht, öffentliche Angaben zur Mobilfunknetzabdeckung zu machen, um diese Angaben nunmehr der zentralen Informationsstelle des Bundes zu überantworten (§ 80 Abs. 1 S. 3 und Abs. 4 TKGneu). Im Gegenzug soll eine öffentliche Kommunikation unterbunden werden, soweit sie den Angaben im Gigabit-Grundbuch widerspricht.

Wir halten diesen Ansatz für richtig, sehen aber die Umsetzung als nicht konsistent an. Grundsätzlich muss hier die Transparenz über tatsächliche Leistungsangebote gewahrt bleiben, ohne eine Kommunikation von Ausbauplanungen zu behindern.

Hier sehen wir zunächst eine entstehende Transparenzlücke, da die Vorgaben in § 80 TKGneu insoweit fakultativ sind. Sowohl § 80 Abs. 1 S. 3 TKGneu als auch § 80 Abs. 4 sehen keine Verpflichtung vor, die bisher veröffentlichten Dienstqualitäten abzufragen oder gar zu veröffentlichen. Dies empfinden wir als Rückschritt bei der Transparenz über den erreichten Mobilfunkausbau. Auch wird die vom Gesetz verfolgte Ambition, dem Endnutzer Hilfe bei der Auswahl eines Diensteanbieters zu leisten (§ 80 Abs. 5 S. 2 TKGneu), konterkariert.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass mit § 52 Abs. 1 S. 3 TKNeu eine dem Gigabitgrundbuch widersprechende Kommunikation unterbunden werden soll. Dies ergibt aber nur Sinn, solange und soweit überhaupt derartige Informationen im Gigabit-Grundbuch verzeichnet und öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist zu bedenken, dass nicht nur die öffentliche Kommunikation, sondern auch die bilaterale, vertragliche Kommunikation bedeutsam ist und im Einklang mit den Angaben des Gigabit-Grundbuchs stehen sollte. Dies gilt insbesondere für bestehende vertragliche Angaben, die aufgrund Zeitablaufs im Widerspruch zum aktuellen Stand stehen, wie er im Gigabit-Grundbuch verzeichnet wird.

Auf der anderen Seite muss aber beachtet werden, dass nicht jede den Angaben im Gigabit-Grundbuch widersprechende Kommunikation unterbunden werden darf. Da auf der Grundlage des § 80 TKGneu nur realisierte Netzausbauten verzeichnet werden, würde die öffentliche Darstellung von geplanten



Netzausbauten unzulässig werden. Das würde öffentliche Informationsveranstaltungen und alle anderen Informationen über anstehende Netzausbauten unmöglich machen, was sicher nicht gewollt sein kann, da es den Netzausbau nicht beschleunigt, sondern verhindert. Gemeint sein kann also nur ein Widerspruch in der Kommunikation von Leistungsparametern (§ 80 Abs. 1 S. 2 TKGneu), so dass insoweit eine Einschränkung des Verweises notwendig wäre.

- *Wir fordern, das Widerspruchsverbot des § 52 Abs. 1 S. 3 TKGneu lediglich auf § 80 Abs. 1 S. 2 TKG zu erstrecken. Wir regen in diesem Zusammenhang an, zugleich auch die vertragliche Kommunikation vom Widerspruchsverbot zu erfassen. Außerdem regen wir an, dass die Veröffentlichung von Leistungsparametern verpflichtend werden soll.*

6. Frequenzmonitoring

Wir sind der Auffassung, dass ein Frequenzmonitoring ein sinnvolles Instrument bei der Verwaltung knapper Ressourcen darstellt und auch durch entsprechende Daten unterstützt werden muss.

Allerdings geht die Umgestaltung des § 103 TKG an diesem Ziel weit vorbei. So erhält Abs. 3 in der Neufassung mit der dort vorgesehenen Nr. 1 eine Generalklausel, welche jedwede Datenerhebung erlaubt, sofern sie auch nur im Entferntesten für eine Überwachung der Frequenznutzung nützlich sein könnte. Abgesehen davon, dass der neue Nr. 2 (das eigentliche Frequenzmonitoring) damit praktisch leerlaufen dürfte, ergeben sich hier weitere potenziell völlig uferlose Datensammlungen, bei denen zwar Doppelerhebungen vermieden werden sollen, aber eine klare Abgrenzung zwischen anlasslosen regelmäßigen Datensammlungen nach §§ 78 ff. TKGneu und bedarfsgetriebenen Datenabfragen nach § 103 Abs. 3 TKGneu fehlt.

Nicht nachzuvollziehen ist ebenfalls, warum die Zentrale Informationsstelle bedarfsgetrieben erhobene Informationen zur Frequenznutzung veröffentlichen sollte (§ 103 Abs. 4 S. 3 TKGneu). Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist praktisch nicht zu erkennen, zumal solche Datenerhebungen im Rahmen konkreter Verwaltungsvorgänge erfolgen, bei weitem nicht immer Daten zu öffentlich zugänglichen Diensten betreffen und im Rahmen von § 103 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 TKGneu auch Daten zur Erfüllung rein technischer Nebenbestimmungen enthalten. Gleiches gilt für die Bereitstellung dieser Daten nach § 85 Abs. 1 TKGneu (§ 103 Abs. 4 S. 4 TKGneu) – welches Interesse Gebietskörperschaften an Erkenntnissen zur konkreten Frequenznutzung haben könnten, ist schlicht nicht nachvollziehbar. Hier wäre es dringend nötig, die Bereitstellung und Veröffentlichung auf die Fälle zu beschränken, in denen ein relevantes Interesse erkennbar ist.

- *Wir regen an, die Erhebung von Daten von der Weitergabe von Daten an die Zentrale Informationsstelle und insbesondere deren Weitergabe bzw. Veröffentlichung abzukoppeln und letzteres strikt auf die Fälle, in denen ein relevantes Interesse besteht, beschränken.*



III. Doppelter Aufwand für das Sicherheitskonzept ohne Mehrwert

Die Ergänzung des Umfangs des Sicherheitskonzepts durch die Neuregelung in § 166 Abs. 1 Nummer 3 lit. c TKGneu halten wir für unangemessen und unnötig.

Hiermit wird der Umfang der Sicherheitskonzepts erheblich erweitert, was nicht nur zu bedeutenden Mehraufwänden führt. Es werden auch äußerst sensible Daten offenbart, die für eine Sicherheitsbeurteilung ohne unmittelbaren Mehrwert sind. Insbesondere ist die Beurteilung von kritischen Komponenten auf ihre Sicherheit und die Beurteilung eines Herstellers auf dessen Verlässlichkeit eine Aufgabe des BSI, nicht der BNetzA.

Beim BSI indes liegen derartige Daten bereits vor, so dass kein wirklicher Bedarf für eine entsprechende Meldung zu erkennen ist. Vielmehr führen zusätzliche Auskünfte auch zu einer höheren Gefährdung solch hochgradig sensibler Informationen, da jeder zusätzliche Speicherort ein zusätzliches Angriffsziel darstellt.

- *Wir fordern, auf die Einfügung eines neuen Buchstaben c in § 166 TKG zu verzichten.*

IV. Ruhendstellung des Schlichtungsverfahrens bedarf einer Ergänzung

Die in § 214 Abs. 4 TKGneu vorgesehene Regelung zum Ruhen des Verfahrens ist zu begrüßen, da sie eine bisherige Rechtsunsicherheit beseitigt.

Allerdings erscheint die Begrenzung auf drei Wochen zu kurz. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass die Verfahrenseinleitung zwar zu ernsthaften Verhandlungen der Streitparteien führt, aber die Lösung der zumeist ausgesprochen komplexen kommerziellen, technischen und rechtlichen Themen mehr Zeit beansprucht. Hier sollte die Höchstfrist keinesfalls kürzer als 1 Monat ausfallen. Zudem sollte klargestellt werden, dass auch mehrere Ruhendstellungen möglich sind, bis die gesamte Höchstfrist aufgebraucht ist. Auch hier zeigt die Praxis, dass der von einem (weiter betriebenen) Verfahren durchaus Druck ausgehen kann, der für eine Einigung förderlich ist.

- *Einen Vorschlag für entsprechende Formulierungen haben wir in der **Anlage** beigefügt.*

V. Aufhebung der Zweckbindung und Veröffentlichung von Informationen unverhältnismäßig

Die mit § 203a Abs. 1 TKGneu vorgesehene allgemeine Aufhebung der Zweckbindung erhobener Daten ist unangemessen und sollte gestrichen werden.

Zwar suggeriert die Entwurfsbegründung hier, dass diese Vorschrift lediglich der Doppelerhebung von Daten entgegenwirkt. Dies ist nach der konkreten Ausgestaltung aber überhaupt nicht der Fall. Vielmehr sollen Daten, die auf einer bestimmten Grundlage und zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, von der BNetzA frei für beliebige Zwecke genutzt werden können, selbst wenn eine Erhebung



besagter Daten für eben diese Zwecke nicht möglich gewesen wäre. Auf diese Weise werden die vom TKG für bestimmte Auskunftsverlangen aufgestellten Voraussetzungen obsolet, solange sich nur ein Grund finden lässt, für den diese Daten erhoben werden können. Eine solche Regelung greift ersichtlich übermäßig in die Rechte der Betroffenen ein, da es für sie keinen legitimen Grund geben kann.

Ähnliches gilt für die in § 203a Abs. 2 TKGneu vorgesehene nahezu uneingeschränkte Veröffentlichungsberechtigung der BNetzA.

Auch hier wird von der Begründung ein nicht tragfähiger Grund, konkret die Förderung der Transparenz des Regulierungshandelns, angegeben. Dies mag grundsätzlich zwar ein legitimes Bedürfnis sein, dennoch kann er keine so weitgehende Veröffentlichung oder Datenweitergabe rechtfertigen. Nach der vorgesehenen Regelung soll nämlich jedes Auskunftersuchen, gleich von wem und aus welchem Grund umfassend mit allen Daten und Metadaten und maschinell verarbeitbarer Form weitergegeben werden können. Dies fördert nicht die Transparenz des Verwaltungshandelns – das sich aus diesen Daten allenfalls am Rande ergibt –, sondern die Transparenz des Telekommunikationsmarktes und seiner Akteure. Vielmehr lassen solche Auskünfte detaillierte Rückschlüsse auf das Marktverhalten und die Strategien der TK-Unternehmen zu; selbst in aggregierter oder anonymisierter Form kann so auf das Marktverhalten von einzelnen Gruppen von Unternehmen (z.B. Mobilfunknetzbetreiber) oder des gesamten Marktes geschlossen werden.

Die Begrenzungen durch Sicherheitsbedürfnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse jedenfalls dürften in der Praxis keine Auswirkungen haben, da allein Umfang und Detailtiefe der Daten (wie dies in Satz 2 angelegt ist) sowie die Maschinenlesbarkeit genügend Rückschlüsse zulassen werden. Nähme man den Schutz dieser wichtigen Rechtsgüter tatsächlich ernst, so wäre eine Auskunft wahrscheinlich gar nicht möglich.

Auch § 208a TKGneu geht deutlich zu weit. Die allein dem Ermessen der BNetzA überantwortete Entscheidung über Informationen an die Öffentlichkeit bedürfen zumindest einer Beschränkung.

Zwar ist insoweit anzuerkennen, dass die Öffentlichkeit in der Regel ein berechtigtes hohes Interesse an der Information zu bestimmten Geschäftspraktiken etc. hat. Jedoch stellt Satz 2 lediglich die Voraussetzung auf, dass entsprechende Informationen für Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer Bedeutung haben können. Da praktisch jede Entscheidung in einem der in Satz 3 genannten Verfahren für irgendjemanden aus diesem Kreis interessant sein könnte, handelt es sich nicht um eine echte Voraussetzung. Damit fehlt aber auch jedweder Ansatzpunkt, etwaige entgegenstehende Interessen abzuwägen und auf eine Veröffentlichung zu verzichten. Insoweit ist eine Einschränkung dahingehend unverzichtbar, dass die Veröffentlichung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen muss.

Ebenso fehlt eine notwendige Ermessensvorprägung für den Fall, dass ein Verwaltungsverfahren zu der Erkenntnis gelangt, dass bestimmte Geschäftspraktiken etc. im Einklang mit Gesetzen stehen. Solche Informationen für die Öffentlichkeit mögen weniger beliebt sein, stellen aber einen für die Ausgewogenheit der Informationspolitik und die Rechtspflege wichtigen Aspekt dar.



- *Wir fordern, § 203 TKG neu ersatzlos zu streichen und § 208a dahingehen einzuschränken, dass nur Informationen, an denen die Öffentlichkeit ein überwiegendes Interesse hat, veröffentlicht werden dürfen und auf eine ausgewogene Wiedergabe zu achten ist.*



Anlage – Konkrete Formulierungsvorschläge

- I. Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen unter Ziffer I.4 schlagen wir folgende Änderungen an § 83 TKGneu vor:

§ 83

Informationen über Liegenschaften

(1) Informationen über Liegenschaften sind Informationen über **solche alle** für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus technisch und baulich **potenziell** geeigneten Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften), deren Eigentümer der Bund, ein Land oder eine Kommune ist. Satz 1 umfasst insbesondere Informationen über Art, gegenwärtige Nutzung, tatsächliche Verfügbarkeit, und geografische Lage der Liegenschaften sowie die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner des Eigentümers. Zusätzlich umfasst Satz 1 Informationen über an der Liegenschaft anliegende Elektrizitätsversorgung, soweit der Eigentümer diese Informationen kennt oder mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. § 79 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Eigentümer nach Absatz 1 sind verpflichtet, der zentralen Informationsstelle des Bundes nach Maßgabe der Datenlieferungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 1 Informationen nach Absatz 1 bereitzustellen. **Dies gilt nicht für Liegenschaften, bei denen offenkundig ist, dass sie für den Mobilfunknetzausbau nicht geeignet sind; die Gründe sind vom Eigentümer zu dokumentieren und der Zentralen Informationsstelle auf Verlangen vorzulegen.**

(3) Die zentrale Informationsstelle macht die Informationen über Liegenschaften Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben, nach Maßgabe der Nutzungsbestimmungen nach der Rechtsverordnung aufgrund des § 86 Satz 1 Nummer 2 in geeigneter Form zugänglich.



- II. Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen unter Ziffern I.2 und I.3 schlagen wir folgende Änderungen an § 127 TKG neu vor:

§ 127

Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien

(1) - (3) ...

(3) Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn der Antrag unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb eines Monats von 15 Werktagen nach Eingang des Antrags beim zuständigen Wegebausträger dem Antragsteller in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung des Antrags beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Die Zustimmungsfrist kann um **einen zwei Monate** verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) **Wird eine bauliche Maßnahme dem zuständigen Wegebausträger als geringfügig angezeigt, und fordert dieser nicht innerhalb eines Monats den Anzeigenden nach Satz 4 auf, einen entsprechenden Antrag zu stellen, gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt. Diese Zustimmungsfrist beginnt nicht, wenn die Anzeige unvollständig ist und der zuständige Wegebausträger dies innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Anzeige beim zuständigen Wegebausträger dem Anzeigenden in Textform mitteilt. Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Anzeige beginnen die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 neu zu laufen. Der Wegebausträger kann den Anzeigenden nach Satz 1 zur Stellung eines Antrages nur auffordern, wenn keine geringfügige bauliche Maßnahme liegt vorliegt, weil**

a) zum Befahren mit Kraftfahrzeugen bestimmte Bestandteile des Verkehrswegs mit einer Grabenlänge von mehr als 10 Metern oder für mehr als 96 Stunden genutzt werden sollen;

b) Ingenieurbauwerke genutzt werden sollen;

c) die Maßnahme eine Grabenlänge von 150 Metern oder eine Fläche von 100 m² überschreitet;

d) die Maßnahme einschließlich der endgültigen Oberflächenwiederherstellung nicht innerhalb von 6 Werktagen abgeschlossen werden soll;

e) besondere Schutzmaßnahmen für Baumpflanzungen erforderlich sind oder

f) besondere Anforderungen an die Wiederherstellung der Oberfläche nach § 129 Absatz 3 bestehen.

Die jeweils zuständigen Wegebausträger können durch Verwaltungsvorschrift weitere geringfügige Baumaßnahmen bestimmen.

(5) – (9) ...



- III. Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen unter Ziffer IV. schlagen wir folgende Änderungen an § 214 Abs. 4 TKGneu vor:

§ 214

Verfahren der nationalen Streitbeilegung

(1) – (3) ...

(4) Die nationale Streitbeilegungsstelle hat das Ruhen des Verfahrens über einen Zeitraum von höchstens **drei Wochen einem Monat** anzuordnen, wenn beide Parteien dies beantragen und anzunehmen ist, dass wegen Schwebens von Verhandlungen oder aus vergleichbaren wichtigen Gründen diese Anordnung zweckmäßig ist. Die Ruhendstellung endet vor Ablauf der Höchstfrist, sobald eine Partei das Scheitern der Verhandlungen gegenüber der nationalen Streitbeilegungsstelle anzeigt. **Eine mehrfache Anordnung des Ruhens ist auch im Falle des Satzes 2 zulässig, solange die Höchstfrist nach Satz 1 nicht überschritten wird.**